

INSOS St. Gallen-Appenzell Innerrhoden

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „INSOS St. Gallen-Appenzell Innerrhoden“ (INSOS SG-AI) besteht ein kantonaler Branchenverband, der als gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB organisiert ist.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Mitarbeit bei der Umsetzung der Leitideen und Strategien von INSOS Schweiz in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Innerrhoden und entfaltet in diesem Rahmen eigene Aktivitäten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen und kann Rahmenvereinbarungen mit den beiden Kantonen abschliessen.

Indem er die Branche stärkt und die Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützt, fördert der Verein die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung. Er unterstützt Menschen mit Behinderung dabei, ihre Interessen selber zu vertreten und schafft Möglichkeiten für eine angemessene Mitsprache und Partizipation.

3. Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Willensbildung zuhanden der schweizerischen Verbandsorgane;
- b) Information, Auskunft und Beratung;
- c) Nomination der Delegierten;
- d) Kontaktpflege zu kantonalen Stellen, Behörden, Öffentlichkeit, Fachstellen und weiteren Organisationen;
- e) Öffentliche Stellungnahmen zu Fragen im Behindertenwesen;
- f) Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen oder Verordnungen;
- g) Erarbeitung von Richtlinien;
- h) Vertretung der Mitglieder gegenüber den beiden Kantonen, der SVA (IV-Stellen) u. ä. Organisationen in Fragen zu Leistungsvereinbarungen;

- i) Führung von Verhandlungen zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den beiden Kantonen;
- j) Bildung von Fachkommissionen als beratende Organe;
- k) Kontakt, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- l) Gestaltung der Berufsbildung im Sozialbereich mit den entsprechenden Partnern auf kantonaler sowie auf regionaler Ebene und Förderung des Berufsnachwuchses.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Finanzierung durch die Mitglieder erfolgt über einen Sockelmitgliederbeitrag plus einen definierten Beitrag je Platz.

Für besondere Aufgaben oder Projekte, die im Gesamtinteresse des Vereins liegen, können ausserordentliche Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Finanzielle Mittel können auch durch Anlässe, freiwillige Zuwendungen oder Sponsoring beschafft werden.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder von INSOS St. Gallen-Appenzell Innerrhoden sind gemeinnützige Institutionen für Menschen mit Behinderung, die ihren Sitz und/oder eine operative Tätigkeit in den Kantonen St. Gallen oder Appenzell Innerrhoden haben.

Mitglied von INSOS St. Gallen-Appenzell Innerrhoden kann nur werden, wer gleichzeitig die Mitgliedschaft von INSOS Schweiz erwirbt. Die Aufnahme erfolgt über INSOS Schweiz. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Beginn, Rechte, Pflichten, Beendigung) richten sich nach den Statuten von INSOS Schweiz.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand INSOS Schweiz auf Empfehlung von INSOS St. Gallen-Appenzell Innerrhoden.

Vertreten werden die Institutionen durch ihren Leiter/ihre Leiterin und/oder durch Personen, die in ihrer Institution eine Führungsaufgabe wahrnehmen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- b) Ausschluss: Als Ausschlussgründe gelten ein das Ansehen der Branche oder des Vereins schädigendes Verhalten, wiederholte Nichteinhaltung der qualitativen Anforderungen oder der übrigen verbindlichen Regelungen sowie Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- c) Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt mit Zustimmung des Zentralvorstandes.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind jeweils mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Einreichen von Anträgen zu Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
- g) Genehmigung von Rahmenvereinbarungen mit den beiden Kantonen, unter Vorbehalt der Durchführung einer Urabstimmung im Sinne von Art.10 Abs. 3;
- h) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin;
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- j) Behandlung der Ausschlussrekurse (gemäss Statuten von INSOS Schweiz);
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

10. Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den beiden Kantonen unterstehen der obligatorischen schriftlichen Abstimmung unter allen Mitgliedern (sog. Urabstimmung). Ein Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine Vertretung aus möglichst unterschiedlichen Fachbereichen anzustreben.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

12. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Information der Mitglieder bei fachlich wichtigen und finanziellen Fragen;
- c) Orientierung der Mitgliederversammlung über wichtige Fragen;
- d) Ausarbeitung des Jahresprogramms;
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung;
- f) Einberufung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung;
- g) Koordination von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- h) Führung von Verhandlungen zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den beiden Kantonen, Definition des Verhandlungsmandates und Wahl der Verhandlungsdelegation;
- i) Möglichkeit der Wahl von Fachkommissionen zur Beratung des Vorstandes unter Bestimmung der Amtsdauer und deren Aufgabenbereiche;
- j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die schweizerische Delegiertenversammlung;
- k) Wahl der Geschäftsstellenleitung.

13. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten unterstellt. Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- a) Operative Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Information und Kommunikation planen und umsetzen;
- c) Unterstützung des Vorstandes und Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung;
- d) Vernetzung und Lobbying;
- e) Innovation in der Branche initiieren und begleiten.

14. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren müssen nicht Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

15. Rechnungsabschluss

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstellenleitung.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. März 2004 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Änderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2011, vom 26. März 2014, vom 24. März 2015 und vom 15. März 2016 genehmigt.

St. Gallen, 31.3.2016

INSOS St. Gallen-Appenzell Innerrhoden



Präsident



Aktuar